

Statuten



**der Untersektion Limmattal
der Sektion Aargau
des TOURING-CLUBS DER SCHWEIZ
(gegründet 1944)**

**Verabschiedet an der ordentlichen
Generalversammlung vom 11. März 2017**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| TITEL I: NAME – ZWECK – SITZ | 3 |
| Art. 1 Name | 3 |
| Art. 2 Zweck | 3 |
| Art. 3 Sitz | 3 |
| | |
| TITEL II: MITGLIEDER | 3 |
| Art. 4 Allgemeines | 3 |
| Art. 5 Aufnahme und Verlust der Mitgliedschaft | 3 |
| Art. 6 Ehrenmitglieder | 3 |
| Art. 7 Haftung | 3 |
| Art. 8 Bearbeitung von Mitglieder Daten | 4 |
| | |
| TITEL III: ORGANISATION | 4 |
| | |
| A) GENERALVERSAMMLUNG | |
| Art. 10 Organisation und Kompetenzen | 4 |
| Art. 11 Tagesordnung | 5 |
| Art. 12 Beschlüsse und Wahlen | 5 |
| Art. 13 Einberufung | 5 |
| | |
| B) VORSTAND | |
| Art. 14 Zusammensetzung | 5 |
| Art. 15 Organisation | 5 |
| | |
| C) REVISIONSSTELLE | |
| Art. 16 Amtsdauer, Qualifikationen | 6 |
| Art. 17 Kompetenzen | 6 |
| | |
| TITEL IV: VERSCHIEDENES | 6 |
| Art. 18 Vereinsjahr | 6 |
| Art. 19 Publikationsorgan | 6 |
| Art. 20 Statutenänderungen | 7 |
| Art. 21 Auflösung | 7 |
| Art. 22 Liquidation | 7 |
| | |
| TITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |
| Art. 23 Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmungen | 7 |

TITEL I: NAME – ZWECK – SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Untersektion Limmattal der Sektion Aargau des Touring Club Schweiz (hiernach „Untersektion“) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Untersektion ist dem Touring Club Schweiz, Sektion Aargau (hiernach „Sektion“) gemäss deren Statuten angegliedert.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Untersektion bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder im Strassenverkehr und in allen mit der Mobilität zusammenhängenden Belangen. Sie trägt dabei dem Gesamtinteresse gebührend Rechnung.
- 2 Die Untersektion fördert die Sicherheit im Strassenverkehr im Allgemeinen sowie die Verkehrserziehung und Unfallverhütung im Speziellen.
- 3 Die Untersektion organisiert für ihre Mitglieder gesellschaftliche Anlässe, Ausflüge, Besichtigungen, Vorträge, etc.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Untersektion ist der Wohnsitz des Präsidenten.

TITEL II: MITGLIEDER

Art. 4 Allgemeines

- 1 Mitglied der Untersektion sind die Mitglieder der Sektion, die ihren Wohnsitz im Bezirk Baden haben.
- 2 In begründeten Fällen können Mitglieder der Sektion, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirks Baden haben, ihre Mitgliedschaft in der Untersektion beantragen. Der Antrag hat an den Vorstand der Sektion zu erfolgen. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 5 Aufnahme und Verlust der Mitgliedschaft

Aufnahme und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den Statuten der Sektion.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Untersektion besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Bearbeitung von Mitgliederdaten

- 1 Die Mitglieder ermächtigen den Touring Club Schweiz, die Sektion sowie die Untersektion, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
- 2 Die Mitglieder ermächtigen die Untersektion, ihre Daten zu Marketingzwecken innerhalb des Touring Club Schweiz und der Sektion für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung an den Touring Club Schweiz sowie an dessen angeschlossene Gesellschaften sowie an die Sektion weiterzuleiten. Sie nehmen davon Kenntnis, dass die Daten sowohl von der Untersektion, der Sektion wie auch vom Touring Club Schweiz verwaltet werden können. Der Datenschutz ist gewährleistet.

TITEL III: ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe der Untersektion sind

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Organisation und Kompetenzen

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Untersektion. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2 In der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes, den Vorsitz.
- 3 Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Genehmigung des Voranschlags und des Tätigkeitsprogramms;
 - d) Wahl von
 - Präsident;
 - Vorstand;
 - Revisionsstelle;
 - e) Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - f) Wahl der Delegierten der Sektion auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig;
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 11 Abs. 2;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 11 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- 2 Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind wie folgt vor der Generalversammlung einzureichen:
 - a) ordentliche Generalversammlung: 10 Tage;
 - b) ausserordentliche Generalversammlung: 5 Tage.

Art. 12 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 13 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 15 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung, im Publikationsorgan gemäss Art. 19 hiernach publiziert.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung, im Publikationsorgan gemäss Art. 19 publiziert werden.

B) VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie den übrigen durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Organisation und Kompetenzen

- 1 Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes, den Vorsitz.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten und kann sich in Kommissionen organisieren.

- 4 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 5 Er trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 6 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Regelung der Zeichnungsberechtigung, wobei die Erteilung der Berechtigung zur Einzelunterschrift ausgeschlossen ist;
 - b) Buchführung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie Erstellung einer standardisierten Jahresrechnung und eines Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung;
 - c) Einsetzung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder sowie Vorsitzenden;
 - d) Der Vorstand hat das Recht, über unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von CHF 10'000.00 pro Rechnungsjahr zu entscheiden.
 - e) Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.
- 7 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.
- 8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer unterzeichnet und an der nächsten Sitzung durch den Vorstand genehmigt wird.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 16 Amtsdauer, Qualifikationen

- 1 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 3 Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe und eine Zulassung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verfügen.
- 4 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Art. 17 Kompetenzen

- 1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.
- 2 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

TITEL IV: VERSCHIEDENES

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19 Publikationsorgan

Die offiziellen Mitteilungen erfolgen im offiziellen Publikationsorgan der Sektion.

Art. 20 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes der Sektion erforderlich.

Art. 21 Auflösung

- 1 Die Auflösung der Untersektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2 Für die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22 Liquidation

Im Falle einer Auflösung bleiben die Organe bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Das Reinvermögen fällt an die Sektion. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

TITEL V: SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 23 Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmung

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 2017 in Baden beschlossen worden und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand der Sektion in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Januar 1985.

TCS UNTERSEKTION LIMMATTAL

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Böhlen

Dino Crameri